

II-8272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/200-1/92

1010 Wien, den 22. Dezember 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Dr. Reinhard SOMMER

Klappe 6352 Durchwahl

3695/AB
4. Jan. 1993
3777/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
Mag. Peter, Huber, Haller an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend Anrechnung von beglichenen Rückständen
bei der Pensionsbemessung (Nr. 3777/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich sind Beiträge, die nach dem Stichtag für einen anderen Zeitraum als für das letzte dem Stichtag unmittelbar vorangegangene Kalendervierteljahr und für das Kalendervierteljahr, in das der Stichtag fällt, geleistet wurden, für die Leistung aus dem eingetretenen Versicherungsfall unwirksam. In Fällen besonderer Härte kann aber der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch verspätet entrichtete Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen.

Diese Regelung soll sicherstellen, daß die Beitrags-schuldner ihre Beiträge rechtzeitig entrichten, zumal die Pensionsversicherungsträger nur mittels der im Umlageverfahren - im Rahmen der Riskengemeinschaft - geleisteten Beiträge ihren Leistungsverpflichtungen nachkommen können.

- 2 -

Ein Abgehen von dieser Regelung hätte überdies eine Vermehrung des Verwaltungsaufwandes zum Gegenstand, da die Verwirklichung der von den Anfragstellern geforderten Regelung eine Neuberechnung der Pension nach sich ziehen müßte.

Ich halte daher eine Änderung der Rechtslage in diesem Bereich für nicht zielführend.

Zu den Fragen 3 und 4:

Es steht fest, daß die Versicherungsträger nach § 103 Abs.1 Z.1 ASVG (§ 71 Abs.1 Z 1 GSVG, § 67 Abs.1 Z 1 BSVG) vom Anspruchsberechtigten geschuldete fällige Beiträge, soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist, auf die von ihnen zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen dürfen; Abs.2 der genannten Bestimmungen schränkt jedoch die Aufrechnung bis zur Hälfte der zu erbringenden Geldleistung ein. Damit normiert der Gesetzgeber eindeutig eine Obergrenze, ohne aber gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, wie hoch die dem Anspruchsberechtigten zu verbleibende Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sein soll. Nichtsdestotrotz vertrete ich die Auffassung, daß die Festsetzung des exekutionsrechtlichen Existenzminimums mit S 6.500 (Wert 1992) einen Schuldner nicht in die Lage versetzen darf, schlechthin seiner Schulden und Verbindlichkeiten ledig zu werden. Dies würde dazu führen, daß bei Beziehern von Einkommen in Richtsatzhöhe das Entstehen-Müssen für Verbindlichkeiten jedweder Art beseitigt wird.

Daß das exekutionsrechtlich allgemeine Existenzminimum von derzeit S 6.500,- nicht eine absolute Untergrenze darstellt, ergibt sich schon daraus, daß bei einem Bruttopensionsbetrag in diesem Ausmaß jedenfalls noch ein Abzug des Krankenversicherungsbeitrages vorzunehmen ist. Desweiteren gibt es eine gar nicht so unbedeutende Fallgruppe,

- 3 -

bei welcher das exekutionsrechtliche Existenzminimum um 25 % unter der allgemeinen Grenze liegt. Es handelt sich hierbei um Leistungsbezieher, gegen die ein Exekutionsverfahren im Zusammenhang mit Unterhaltsrückständen geführt wird.

Berücksichtigt man § 293 Abs.3 der Exekutionsordnung, so kann man daraus ersehen, daß die Aufrechnung gegen den der Exekution entzogenen Teil der Forderung nur zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhang stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung zulässig ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Exekution unterliegenden Teil gestattet sind. Folgt man der Meinung des Bundesministeriums für Justiz und betrachtet die Aufrechnungsbestimmungen des Sozialversicherungsrechtes entweder als (dem eigentlichen Exekutionsrecht vorrangige) "Spezialnormen" oder sieht sie als Teil der Regelung des § 293 Abs.3 EO (weil ja nur "im rechtlichen Zusammenhang stehende Gegenforderungen" aufrechenbar sind) an, so ist in beiden Fällen eine Aufrechnung in den pfändungsfreien Teil hinein rechtlich zulässig. Es bleibt somit allein dem Ermessen der Sozialversicherungsträger überlassen, die Höhe der Abzugsrate auf relativ niedrigem Niveau festzulegen, wobei im übrigen darauf Bedacht genommen werden muß, daß die Versicherungsträger nur mittels der - im Rahmen der Riskengemeinschaft - geleisteten Beiträge ihren Leistungsverpflichtungen nachkommen können.

Unabhängig davon sind die Versicherungsträger von Gesetzes wegen ermächtigt, die Verzugszinsen herabzusetzen oder nachzusehen, wenn durch ihre Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären.

- 4 -

Eine Gesetzesänderung in dieser Angelegenheit wird daher so von mir nicht vorgeschlagen werden.

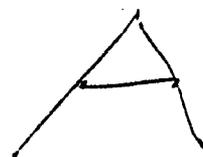
Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hann', written below the text 'Der Bundesminister:'.

BEILAGE

200



Nr. 3777 N

1992 -11- 17

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Peter, Huber, Haller
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Anrechnung von beglichenen Rückständen bei der Pensionsbemessung

Viele Gewerbetreibende weisen Rückstände an Sozialversicherungsbeiträgen auf, wenn sie in Pension gehen. Wenn der Rückstand nicht bezahlt werden kann, wird er von der Pensionsleistung durch teilweise Aufrechnung einbehalten. Jede Bezahlung nach dem Stichtag (egal ob in einer Summe oder durch Abzug) schlägt sich aber in keiner Weise mehr auf die Pensionsbemessung nieder, weil die entsprechenden Zeiten auch im nachhinein nicht angerechnet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie Änderungen der Sozialversicherungsgesetze vorsehen, damit auch noch dem Stichtag bezahlte Pflichtbeiträge zumindest ab diesem Zeitpunkt bei der Pensionsbemessung angerechnet werden?
2. Wenn nein, halten Sie es für gerechtfertigt, zwar die Beiträge noch einzuheben, dafür aber aus rein zeitlichen Gründen keinerlei Gegenleistung zu gewähren?
3. Werden Sie eine Anpassung der Bestimmungen über die Aufrechnung von Forderungen und Leistungen der Sozialversicherungsträger an die Exekutionsordnungsnovelle 1991 vornehmen, sodaß dem Leistungsberechtigten in jedem Fall die Hälfte des allgemeinen Grundbetrages zu verbleiben hat?
4. Wenn nein, warum halten Sie die uneingeschränkte Reduktion der Leistungen auf die Hälfte unabhängig vom zum Leben verbleibenden Restbetrag für zumutbar?

Wien, den 17. November 1992